

Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein

1. Führen:

Für das **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** ist ab dem 1.4.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich.

Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte. Hierunter fällt z.B. das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Beim Führen der Waffe ist zusätzlich zum kleinen Waffenschein der **Personalausweis** oder der **Reisepass** mitzuführen.

Wer eine der oben genannten Waffe führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG).

Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen** (**Straftat** nach § 52 Abs. 9 WaffG, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist).

2. Schießen:

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen**. Eine Ausnahme bilden lediglich Fälle der Notwehr oder des Notstandes unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel (!) (§§ 32 ff. StGB) und gesetzlich geregelte Ausnahmetatbestände.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen am Silvesterfeiertag **außerhalb des befriedeten Besitzums** (auf öffentlichem Grund) ist auch mit dem „kleinen Waffenschein“ **verboten**.

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an **Silvester** ist ausschließlich auf einem **befriedeten** Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeifgeschosse, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück **nicht verlassen** können.

Die pyrotechnische Munition muss eine **Zulassung der Klasse „BAM-PM I“** haben.

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

3. Aufbewahrung:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren zugehörige Munition sind **getrennt voneinander in festen verschlossenen Behältnissen** aufzubewahren. Personen unter 18 Jahren dürfen keinen Zugriff darauf haben.

Verstöße gegen die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 a WaffG). Verstöße gegen die Aufbewahrung können auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Tragen kommen.